

Internationale Fachtagung
Zwei Zuhause: die beste Regelung für Kinder nach Trennung und Scheidung?
Konzepte und Erfahrungen aus Europa

Bozen, 29. November 2013

Die Paritätische **Doppelresidenz in Belgien.**

**Die Aufenthaltsregelungen
an das Alter des Kindes anpassen**

Jan Piet H. de Man
Dipl. Kinder- und Familienpsychologe
Anerkannter Familienmediator
Europäisches Institut für das Kindeswohl
de.man@scarlet.be

Gesetz zur Bevorzugung der
gleichmässig verteilten Unterbringung
des Kindes dessen Eltern getrennt sind und zur Regelung der
Zwangsvollstreckung in Sachen der Unterbringung des Kindes.
18 Juli 2006

(BGB) Art. 374 § 2 :

Wenn die Eltern nicht zusammenleben und vor Gericht gehen, wird ihre **Vereinbarung** über die Unterbringung der Kinder vom Gericht **homologiert**, es sei dass die Vereinbarung offensichtlich dem Wohle des Kindes widerspricht.

Gibt es keine Vereinbarung, im Falle gemeinsamer elterlicher Autorität, **untersucht** das Gericht, **gefragt** von mindestens einem Elternteil, mit **Priorität** die **Möglichkeit** um die Unterbringung des Kindes auf **einer gleichmässigen Weise** zwischen seinen Eltern fest zu legen. Wenn das Gericht aber meint, dass die zeitgleiche Unterbringung **nicht** die meist passende Lösung ist, **kann** es entscheiden, einen **zeitungleich** verteilten Aufenthalt fest zu legen. Das Gericht urteilt auf **jeden** Fall mit einem mit **speziellen** Gründen **motiviertes** Urteil, und unter Berücksichtigung der konkreten Umständen des Falles und des Wohles der Kinder und der Eltern.

RICHTERSPRÜCHE

Frequenzen

In einer Untersuchung, in 2010-2011 an 2 Belgischen Gerichten, von 276 Richtersprüchen in Fällen in welchen Väter eine paritätische Doppelresidenz beantragten, wurde diese Aufenthaltsregelung in **37 %** der Fälle genehmigt. Von den übrigen 63 % wurde eine Zwischenlösung wie etwa 9/5 in 17 % dieser Fälle (11 % vom Total) verordnet, während in den übrigen 83 % (**52 %** vom Total), die traditionelle Hälfte-der-Wochenende-Regelung (oder weniger) verordnet wurde.

Dossier “Intérêt de l’enfant dans le cadre de la loi sur la garde alternée”.

Dossier réalisé avec les collaborations de Céline Lefèvre, Sophie Tortolano, Thierry Riechelmann, Eric Messens. Mental'idées n°19 (février 2013).

Les tendances statistiques des décisions judiciaires en matière d'hébergement, p. 26.

ABLEHNENDE VERORDNUNGEN

Die 200 **Motivationen** für diese 174 ablehnende Verordnungen waren (jede Verordnung konnte verschiedene Motivationen haben; absolute Zahlen):

1. **Junges Alter**: 41
2. Verordnung einer vorabgehenden Sozialuntersuchung, Gutachten, Polizeiuntersuchung: 34
3. **Konflikte zwischen den Eltern**: 32
4. Progressivität ist notwendig: 32
5. Verankerung in der Mutterwohnung/Permanenz ist notwendig: 21
6. Nicht passende Arbeitszeiten und Berufe/
Abstände zwischen den Wohnungen: 20
7. Erzieherische Defizite: 14
8. Materielle Defizite: 6

Dossier “Intérêt de l’enfant dans le cadre de la loi sur la garde alternée”.

Dossier réalisé avec les collaborations de Céline Lefèvre, Sophie Tortolano, Thierry Riechelmann, Eric Messens.

Mental'idées n°19 (février 2013).

Les tendances statistiques des décisions judiciaires en matière d’hébergement, p. 26.

Otis Claes: De woorden 'bij voorrang' in artikel 374, §1, 2de lid van het Burgerlijk Wetboek. Een bron van verwarring of een handig instrument?
657 Jura Falconis Jg. 48, 2011-2012, nummer 4
<https://www.law.kuleuven.be/jura/art/48n4/claes.pdf>

Entspricht diese Praxis der Richter
den
Tatsachenforschungenergebnissen?

1. Alter des Trennungskindes

Wissenschaftliche Grundlagen

Kelly, J. & Lamb, M. E. (2000).

Using child development research to make appropriate custody and access decisions.

Family & Conciliation Courts Review, 38, (3), 297-311.

Berger, Maurice & Gravillon, Isabelle:

"Mes parents se séparent", Ed. Albin Michel, 2003.

Jaede, Wolfgang: **“Was Scheidungskindern Schutz gibt. Wie sie unbeschädigt durch die Krise kommen.”**

Verlag Herder, 2008. e-book ISBN 978-3-451-33069-8

Das Alter und die Aufenthaltsregelung des Kindes

Progressiver Kalender

Alter	maximale Trennung	Aufenthaltsregelung
0 bis 6 Monate	3 Mal pro Woche	jedes Mal 3 Stunden mit dem Vater
6 Monate bis 1 Jahr	3 Mal pro Woche	jedes Mal 4 Stunden mit dem Vater + 1 Nacht
1 bis 3 Jahre	3 Mal pro Woche, aber 24 Stunden am Wochenende mit dem Vater	jedes Mal 5 Stunden mit dem Vater z.B. 1/1/1/1/1/1/1
3 Jahre	nicht mehr als 3 Tage getrennt von einem Elternteil	z.B. 2/2/3
4 Jahre	nicht mehr als 4 Tage getrennt von einem Elternteil	z.B. 2/2/3
5 und 6 Jahre	nicht mehr als 5 Tage getrennt von einem Elternteil	z. B. 5 / 5 / 2 / 2 (Freitag-Montag)
7 Jahre	nicht mehr als 6 Tage getrennt von einem Elternteil	z.B. 5/5/2/2
8 und 9 Jahre	nicht mehr als 7 Tage getrennt von 1 Elternteil, 10 Tage in den Ferien	z.B. 7/7
10 bis 13 Jahre	nicht mehr als 7 Tage getrennt von 1 Elternteil, 2 Wochen in den Ferien	z.B. 7/7
14 Jahre und älter	nicht mehr als 14 Tage getrennt von einem Elternteil, wenn die/der Jugendliche es wünscht	z.B. 14/14

Jüngere wissenschaftliche Studien

- Kelly , J. B. (2005). **Developing beneficial parenting plan models for children following separation and divorce.** Journal of American Academy of Matrimonial Lawyers, 19, 101-118.
- Kelly, J. B. (2007). **Children's living arrangements following separation and divorce: Insights from empirical and clinical research.** Family Process, 46(1), 35-52.
- Michael E. Lamb and Joan B. Kelly: **Improving the Quality of Parent-Child Contact in Separating Families with Infants and Young Children: Empirical Research Foundations.** In R. M. Galazter-Levy, J. Kraus, & J. Galatzer-Levy. (2009). *The scientific basis of child custody decisions.* (Second edition). Hoboken, NJ: Wiley. (pp. 187-214): S. 10-11.
- Joan B. Kelly, Ph.D. © 2010: **Options for Parenting Plans – (School Age).** (persönlich zugesendeter .ppt)

Progressiver Kalender: **Wissenschaft**

Der obige altersgestaffelte Kalender entspricht gut den „*Untersuchungen über Scheidungen, die feststellen*“, „*dass eine **Trennung von 12 Tagen**, von*“ „*dem Elternteil, bei dem die Kinder im Augenblick am wenigsten übernachten*“ „*für viele Kinder oft **viel zu lang** ist. (...)* *Außerdem gibt diese Option dem Elternteil*“, bei dem das Kind die 12 Tage lebt *“wenig Entlastung von der Verantwortlichkeit gegenüber den Kindern.“*

Joan B. Kelly, Ph.D.: Some Options for Child Custody Parenting Plans (for Children of School Age) <http://www.coloradodivorcemediation.com/family/Child-Custody-Parenting-Plans-Options.pdf> 2003. (Optionen auf Grund der Sicht von Dr. Kelly auf dem, was die jüngsten Scheidungs- und klinischen Forschungen uns berichten über manche übliche Angehensweisen wie geschiedene oder getrennte Eltern die Zeit mit ihren Kindern im Schulalter verbringen.)

Progressiver Kalender: Wissenschaft

Dieser Kalender entspricht auch gut *„einer ganzen Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen,“ „die gezeigt haben,*

dass viele Kinder, in der Hauptsache Jungs, mehr Zeit mit dem Vater zusammen sein wollen als traditionell ausgehandelt oder befohlen wurde;

dass Kinder und Jugendliche im Erwachsenenalter den Kontaktverlust von einem Elternteil als wichtigsten negativen Aspekt der Scheidung ansehen;

und dass Kinder immer wieder sagen, dass sie ihren Vater vermissen.

- Fabricius, W. V., & Hall, J. (2000). Young adults' perspectives on divorce: Living arrangements. *Family and Conciliation Courts Review*, 38, 446–461;
- Healy, J., Malley, J., & Stewart, A. (1990). Children and their fathers after parental separation. *American Journal of Orthopsychiatry*, 60, 531–543.
- Hetherington, E. M. (1999). Should we stay together for the sake of the children? In E. M. Hetherington (Ed.), *Coping with divorce, single parenting, and remarriage* (pp. 93–116). Mahwah, NJ: Erlbaum.
- Hetherington, E. M., Cox, M., & Cox, R. (1982). Effects of divorce on parents and children. In M. Lamb (Ed.), *Nontraditional families* (pp. 233–288). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Laumann-Billings, L., & Emery, R. E. (2000). Distress among young adults in divorced families. *Journal of Family Psychology*, 14, 671–687.
- Wallerstein, J. S., & Kelly, J. B. (1980). *Surviving the breakup: How children and parents cope with divorce*. New York: Basic Books.

Progressiver Kalender: **Wissenschaft**

Trotz solcher Forschungsergebnisse hat sich die Rechtsprechung nur langsam geändert.“

Kelly , Joan B. and Robert E. Emery: **Children's Adjustment Following Divorce: Risk and Resilience Perspectives.** *Family Relations*, 2003, 52, 352–362, p. 354.

Einfache Regel

**Ein Kind darf nicht
während einer größeren Anzahl von Tagen
von einem Elternteil getrennt sein
als es (das jüngste) Jahre alt ist**

„1 Jahr (Alter) = 1 Tag (maximale Trennung von jedem Elternteil)“

(also maximal 1 Tag für ein einjähriges Kind,
höchstens 2 Tage für ein zweijähriges,
1 Woche erst ab dem 2ten Jahr Primarschule,
12 Tage (Abwechslung der Wochenenden)
erst ab dem 2ten Jahr Sekundarschule, usw.).

Kindliches Zeitempfinden und die Zukunft übersehen können

% des Alters

1 jähriges Kind	empfindet	1 Tag	wie seine	30-jährigen	Eltern	1 Monat
„	„	12 Tage	„	„	„	1 Jahr
Kindergartenkind	„	12 Tage	„	„	„	4 Monate
„	„	1 Woche	„	„	„	2 Monate

Konkrete

Aufenthaltsregelungen

Joan B. Kelly, Ph.D., and Divorce Resolutions, LLC., 2003: Child Custody Parenting Plans Options (Children of School Age)
Some Possible Options for Child Custody Parenting Plans for Children of Divorcing Parents.
www.ColoradoDivorceMediation.com/family/Child-Custody-Parenting-Plans-Options.pdf

Zeit des Kindes beim einen und beim anderen Elternteil

Abwechseln der Wochenende: 11/3

Z.B.: „Am letzten Schultag der Schulwoche mit dem ersten, dritten oder eventuellen fünften Freitag des Monats wird der Vater seine (die Mutter ihre) Kinder an ihren Schulen abholen oder abholen lassen und sie am nächsten Schultag wieder in ihre Schulen bringen oder bringen lassen.“

-Meistens- 6/28 Übernachtungen = 21% der Zeit in den Schulwochen.

11/3 : 6/28 Übernachtungen													
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams



Woche für Woche: 7/7

„In den geraden Kalenderwochen wird der Vater und in den ungeraden Kalenderwochen wird die Mutter die Kinder am letzten Schultag jeder Schulwoche an ihren Schulen abholen oder abholen lassen und sie während dem darauf folgenden Wochenende und der folgenden Schulwoche unterbringen und versorgen oder versorgen lassen.“

14/28 Übernachtungen, 50% der Zeit in den Schulwochen.

7/7 : 14/28 Übernachtungen													
Green	Green	Green	Green	Green	Green	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Green
Green	White	White	White	White	White	Pink	Pink	White	White	White	White	White	Green
Green	White	White	Green	White	White	Pink	Pink	White	White	Pink	White	White	Green
Green	White	White	Green	White	White	Pink	Pink	White	White	Pink	White	White	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Green	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Green	Green
Green	Green	Green	Green	Green	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Pink	Green	Green
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Abwechselnde Wochenende + jede Woche 1 fester Tag + Nacht: 6/1/1/3/2/1

„... Ausserdem wird er (sie) die Kinder jeden Mittwoch an ihren Schulen abholen oder abholen lassen und sie den nächsten Schultag wieder in ihre Schulen bringen oder bringen lassen.“

-Meistens- 10/28 Übernachtungen = 36% der Zeit in den Schulwochen.

6/1/1/3/2/1 (10/28 Übernachtungen)													
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Abwechselnde Wochenende + jede Woche 2 feste Tage: 3/2/2

„Die Kinder übernachten am Montag- und Dienstagabend und in den Wochenenden des Freitagabends der geraden Kalenderwochen bei ihrem Vater und in den ungeraden Kalenderwochen bei ihrer Mutter. Am Mittwoch- und Donnerstagabend der ungeraden Kalenderwochen übernachten die Kinder bei ihrem Vater und in den geraden Kalenderwochen bei ihrer Mutter.“

Vor diesen Übernachtungen holt der „neue“ unterbringende Elternteil sie nachmittags an ihren Kindergärten und Schulen ab und bringt sie nach diesen Übernachtungen vormittags dorthin.

Falls der Freitag/Montag kein Schultag ist, findet dieses bringen/holen am letzten/ersten Schultag der Woche statt.“

14/28 Übernachtungen

3/2/2 (14/28 Übernachtungen)

Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams
Green	Green	Magenta	Magenta	Green	Green	Magenta	Magenta	Magenta	Green	Green	Magenta	Magenta	Green
Green	White	White	White	White	White	Magenta	Magenta	White	White	White	White	White	Green
Green	White	White	Green	White	White	Magenta	Magenta	White	White	Magenta	White	White	Green
Green	White	White	Green	White	White	Magenta	Magenta	White	White	Magenta	White	White	Green
Green	Magenta	Magenta	Green	Green	Magenta	Magenta	Magenta	Green	Green	Magenta	Magenta	Green	Green
Green	Magenta	Magenta	Green	Green	Magenta	Magenta	Magenta	Green	Green	Magenta	Magenta	Green	Green
Green	Magenta	Magenta	Green	Green	Magenta	Magenta	Magenta	Green	Green	Magenta	Magenta	Green	Green

Schultag für Schultag, (3/1/1/1/1/3/1/1/1/1)

„Jeden Schultag werden die Kinder vom einen Elternteil in ihre Schule gebracht und vom anderen Elternteil dort abgeholt und am nächsten Schultag wieder dorthin gebracht.“

14/28 Übernachtungen, 50% der Zeit.

3/1/1/1/1/3/1/1/1/1 (14/28 Übernachtungen)													
3	1	1	1	1	3	1	1	1	1	3	1	1	1
Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Donn	Frei	Sams

Diese Regelung wird von den Kindern ab dem Kindergarten gut verkraftet.

Das Wechseln geschieht an der Schule. So wird vermieden, dass die Kinder eventuelle Konflikte zwischen ihren Eltern (an ihren Haustüren) miterleben müssen.

Die Kinder brauchen weniger (Schul)Sachen mitnehmen als bei der 3/2/2/3/2/2-Regelung.

Feste Tagesteile

„Jeden Tag wird der Vater (die Mutter) das Kind von .. Uhr bis .. Uhr in der Kita / bei der Mutter (beim Vater) besuchen und dort den folgenden Teil der Versorgung des Kindes ausführen: ..“

Maximal 4/28 Kontakte.

Feste Tagesteile (14/28 Kontakte)													
Sonn	Mon	Diens	Mit	Don	Frei	Sams	Sonn	Mon	Diens	Mit	Don	Frei	Sams

Weil ein Baby feste Rituale braucht um die Welt kennen zu lernen, kommt es darauf an, dass der "besuchende" Elternteil immer am selben Tagesteil im Leben des Babys auftaucht und mit ihm eine gleiche Aktivität macht, mit gleichen Ritualen.

Nestmodell

Nicht die Kinder ziehen vom einem Elternteil zum anderen um, sondern die Eltern ziehen abwechselnd in das „Kinderhaus“ (Nest) um dort für ihre Kinder zu sorgen.

Das Nestmodell ist für alle Elternzeitaufteilungen möglich.

Die Kinder bleiben also immer in ihrer vertrauten Umgebung und werden also nicht von den „Umzügen“ und eventuell weiten Reisen im Zug oder Flugzeug gestresst.

Das weniger Reisen von den Kindern (und manchmal auch von den Eltern) spart Kosten.

Das Nestmodell ist am kostengünstigsten wenn die Eltern während den Perioden, in denen sie nicht im Nest für ihre Kinder sorgen, bei neuen Partnern, ihren Eltern oder Freund(inn)en wohnen können. Sonst könnte ein kleiner Studio genügen.

Nestmodell (2)

Auch weil sie keine 2 Wohnungen brauchen, die groß genug sind um ihre Kinder übernachten zu lassen, ist das Nestmodell finanziell günstig.

Die Kinder brauchen keine 2 Kinderzimmer, keine 2 Kleiderschränke, Spielzeugkisten, Fahrräder, Rechner, usw.!

Durch eine Tag-für-Tag-Regelung (1/1/1/1/1/1/1) werden Vereinbarungen über den Inhalt des Kühlschranks auf ein Minimum beschränkt.

Vereinbarungen über die Pflege des „Nestes“ sind notwendig.

(Möglichst) paritätische
Doppelresidenz
=
Kindeswohl?

Linda Nielsen:

**Shared Parenting After Divorce: A Review of Shared Residential Parenting Research
Journal of Divorce & Remarriage, Volume 52, Issue 8, 2011, pages 586-609
DOI:10.1080/10502556.2011.619913**

Paritätische-Doppelresidenz-Studien TABLE 1

Studie	Erhebungs- - zeitraum	Mütterliche Einzelresidenz	Doppelresidenz	Positive Konsequenzen für Doppelresidenz
Prazen et al. (2011)	2011	—	17 Kinder	ja
Fabricius, Diaz, & Braver (2011)	2005	590 junge Erwachsene	440 junge Erwachsene	ja
Spruijt & Duindam (2010) NL	2010	350 Kinder	135 Kinder	ja
Neoh & Mellor (2010)	2008	37 Kinder	27 Kinder	gemischt
Smyth (2009)	2005–2009	—	63 Eltern	ja
		274 Eltern	55 Eltern	ja
		2,222 Eltern	80 Eltern	ja
Kaspiew et al. (2009)	2006	4,250 Eltern	750 Eltern	ja
Campana, Henderson, & Stolberg (2008)	2007	272 Familien	207 Familien	ja
Melli & Brown (2008)	2001–2004	597 Familien	597 Familien	ja
Fabricius & Luecken (2007)	2000	320 junge Erwachsene	80 junge Erwachsene	ja
Breivik & Olweus (2006)	2005	409 Kinder	41 Kinder	ja
Juby, Burdais, & Gratton (2005)	2005	657 Familien	121 Familien	ja
Lee (2002)	2002	59 Kinder	20 Kinder	ja
Smart (2001)	2000	52 Kinder	65 Kinder	gemischt
Buchanan & Maccoby (1996)	1984–1988	150 Familien	97 Familien	ja
Luepnitz (1991)	1991	89 Familien	11 Familien	ja
Pearson & Thoennes (1991)	1991	83 Familien	9 Familien	kein Unterschied
	1979–1983	459 Familien	62 Familien	ja
Irving & Benjamin (1991)	1983–1986	42 Familien	35 Familien	ja
Brotsky, Steinman, & Zimmelman (1991)	1985	—	40 Familien	ja

Fazit aus den Tatsachenforschungsergebnissen über den
Auswirkungen der Betreuung im Wechselmodell auf Kinder.
S. 321-322:

“Insgesamt zeigen Wechselmodellkinder eine **gute psychische**
Entwicklung und eine stabilere **physische** Gesundheit als
Kinder im Residenzmodell. (...)

Es gibt **keine** Befunde, die die Notwendigkeit nur eines
geografischen **Mittelpunktes** untermauern würden.

Auch **Babies** und Kleinkinder können unter bestimmten
Bedingungen im Wechselmodell mit gleichen
Betreuungszeitanteilen **gut** betreut werden.”

Schweizer Forschungsergebnis

“Die **Zufriedenheit** der beteiligten Mütter und Väter ist **nur** dann übereinstimmend gross, wenn rechtliche Sorge und alltägliche Verantwortung geteilt werden. Eine partnerschaftliche **Aufgabenteilung** ist allerdings – vor und nach der Scheidung – immer noch die Ausnahme.”

Andrea Büchler, Heidi Simoni (Hrsg.), unter Mitwirkung von Linus Cantieni, Tanja Trost-Melchert, Martina Rusch:

Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge

NFP 52: Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im Wandel. April 2009.

ISBN-Nr.: 978-3-7253-0873-6. 468 Seiten, broschiert, Preis: Fr. 52.00 / € 33.30 (D)

Entspricht diese Praxis der Richter
den
Tatsachenforschungenergebnissen?

2. Elternkonflikte?

3.4.1. Studien zu Elterlichen **Konflikten** und Wechselmodell (S. 340-350)

Konflikte belasten die Kinder im Residenzmodell, im Wechselmodell und in zusammenlebenden Familien ...

... dass im Wechselmodell die Konflikte nach der Scheidung **schneller abnehmen** als im Residenzmodell ...

Eltern im Wechselmodell haben **weniger** rechtliche und aussergerichtliche Konflikte, als Eltern im Residenzmodell, was viele Studien nachgewiesen haben.

... dass selbst hochstrittige Eltern bei Vorliegen eines detaillierten Betreuungsplans, der keinen Spielraum für Verhandlungen lässt, **zunehmend zur kooperativen Zusammenarbeit** im Stande seien. Die Gerichte sollten in diesen Fällen schriftlich fixierte, sehr verbindliche, sehr detaillierte, langfristig bindende Betreuungspläne aufstellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jan Piet H. de Man

Dipl. Kinder- und Familienpsychologe

Anerkannter Familienmediator

Europäisches Institut für das Kinderwohl

de.man@scarlet.be

Entwicklung des Sorgerechts in Belgien

Entwicklung des Sorgerechts in Belgien

Das **gemeinsame Sorgerecht** wurde per Gesetz vom 13-04-1995 in das BGB eingeführt und gilt für alle Kinder (auch nicht verheirateter Eltern):

Art. 374. § 1. Leben die Eltern nicht zusammen, üben sie die elterliche Autorität **weiterhin gemeinsam** aus (...) Der zuständige Richter (...) bestimmt die Modalitäten, nach denen der Elternteil, der die elterliche Autorität nicht ausübt, den persönlichen Umgang mit dem Kind unterhält. Dieser persönliche Umgang kann nur aus sehr schwerwiegenden Gründen verweigert werden.

Bei gemeinsamer Elterlicher Autorität geht es um eine “Organisation der Unterbringung des Kindes” (in der Praxis “Umgangsrecht” genannt).

(...) Der Elternteil, der die elterliche Autorität nicht ausübt, behält das Recht, die Erziehung des Kindes zu beaufsichtigen. Er kann beim anderen Elternteil oder bei Dritten diesbezüglich alle nützlichen **Informationen** einholen und sich im Interesse des Kindes an das Jugendgericht wenden.

Selbstverständlich haben auch bei gemeinsamer Elterlicher Autorität beide Eltern dieses **Aufsichtsrecht**.

In jedem Fall bestimmt der Richter die Modalitäten der Unterbringung des Kindes und den Ort, wo es zur Festlegung seines **Hauptwohntortes** in das Bevölkerungsregister eingetragen wird.

**Gesetz zur Bevorzugung der
gleichmässig verteilten Unterbringung
des Kindes dessen Eltern getrennt sind und zur Regelung der
Zwangsvollstreckung in Sachen der Unterbringung des Kindes.
18 Juli 2006**

(BGB) Art. 374 § 2 :

Wenn die Eltern nicht zusammenleben und vor Gericht gehen, wird ihre **Vereinbarung** über die Unterbringung der Kinder vom Gericht **homologiert**, es sei dass die Vereinbarung offensichtlich dem Wohle des Kindes widerspricht.

Gibt es keine Vereinbarung, im Falle gemeinsamer elterlicher Autorität, **untersucht** das Gericht, gefragt von mindestens einem Elternteil, mit **Priorität** die **Möglichkeit** um die Unterbringung des Kindes auf **einer gleichmässigen Weise** zwischen seinen Eltern fest zu legen. Wenn das Gericht aber meint, dass die zeitgleiche Unterbringung **nicht** die meist passende Lösung ist, **kann** es entscheiden, einen zeitungleich verteilten Aufenthalt fest zu legen. Das Gericht urteilt auf **jeden** Fall mit einem mit **speziellen** Gründen **motiviertes** Urteil, und unter Berücksichtigung der konkreten Umständen des Falles und des Wohles der Kinder und der Eltern.

Zwangsvollstreckung

Artikel 387 § 1:

Wenn einer der Elternteile sich **verweigert** die richterliche Entscheidung bezüglich der Unterbringung der Kinder oder des Rechtes auf persönlichen Kontakt auszuführen, kann der Fall **erneut** vor den befugten Richter gebracht werden. Abweichend von Artikel 569, 5°, des Gerichtlichen Gesetzbuches, ist der befugte Richter derjenige, **der die nicht erfüllte Entscheidung getroffen hat**, es sei denn dass der Fall vor einen anderen Richter ... gebracht worden ist, in welchem Fall die Forderung von diesem letzteren getroffen wird.

Der Richter entscheidet mit **Priorität** vor **allen** anderen Fällen.

Außer im Falle von dringender Notwendigkeit, kann er unter anderem:

- neue Untersuchungsmaßnahmen treffen, wie ein soziales oder Sachverständigen-**Gutachten**;
- eine **Versöhnung** zu erreichen versuchen;
- den Parteien vorschlagen, eine **Mediation** in Anspruch zu nehmen, wie im Artikel 387*bis* ... vorgesehen.

Zwangsvollstreckung (2)

Er kann **neue** Entscheidungen treffen bezüglich der elterlichen Autorität oder der **Unterbringung** des Kindes.

Unvermindert **Straffahndung**, kann er der Partei, die Opfer der nicht-Beachtung der im ersten Paragrafen gemeinten Entscheidung ist, genehmigen **Zwangmaßnahmen** zu fordern. Er bestimmt die Art dieser Maßnahmen und die näheren Regeln bezüglich deren Ausführung, unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes, und nennt, wenn er dieses notwendig erachtet, die **Personen**, die den Gerichtsvollzieher in der Vollstreckung seiner Entscheidung begleiten sollen.

Der Richter kann eine **Zwangssumme** bestimmen, um zu garantieren, dass die getroffene Entscheidung beachtet werden wird und, in diesem Fall, sagen dass für die Vollstreckung dieser Zwangssumme der Paragraf 1412 des Gerichtlichen Gesetzbuches angewendet werden wird (der neuerdings besagt, dass bei Beschlagnahme wegen nicht-Zahlung diese Schuld (einer Zwangssumme) den gleichen absoluten **Vorrang** hat wie die Unterhaltsschulden).

Die Entscheidung ist (auf jeden Fall vollstreckbar, auch wenn in Berufung gegangen wird).

Klagen wegen Nichtabgeben des Kindes

Jahr Zahl

2005 22 219

Die meisten dieser Klagen werden vom Staatsanwalt eingestellt.

2006 18 800

2007 19 314

Weniger als 1% der Klagen führen zu einer Verurteilung.

2008 19 988

Etwa 8 von 10 dieser Strafen werden nicht ausgeführt.

2009 19 463

2010 20 513

Also etwa 1 Promille der Klagen führen zu einer wirklich ausgeführten Strafe.

(Etwa 30 000 Scheidungen)

(15% der getrennten Eltern schalteten irgendeinmal die Polizei oder einen Gerichtsvollzieher ein -wofür auch immer-.)